



Stegordnung der Steganlage Nr. 1 in Schwammenauel

Generell gilt:

1. Das Betreten der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr.
Auf der Steganlage ist offenes Feuer verboten!
Nichtschwimmern sowie allein anwesenden Personen wird das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
2. Für die Beachtung der Stegordnung durch
 - a. Kinder sind die Erziehungsberechtigten bzw. für
 - b. Gäste sind die jeweiligen Mieter verantwortlich.
3. Die [Regelungen für die Nutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel](#) zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden.
4. Der Zutritt / Aufenthalt auf der Steganlage im Bereich der Liegeplätze ist nur Mietern sowie deren Familienangehörigen und Gästen und (in Absprache) Gastliegern gestattet. Gäste ohne Begleitung der Mieter sind vorher dem Vermieter namentlich anzukündigen.
Kindern bis zu 12 Jahren ist der Aufenthalt auf der Steganlage nur in Begleitung eines erziehungsberechtigten Mieters oder dessen Bevollmächtigtem gestattet.
Ohne vorherige Zustimmung der Eigner ist das Betreten oder die Benutzung der Boote sowie die Entnahme oder Ausleihung von Gegenständen durch Dritte untersagt. Die Zustimmung ist auf Verlangen dem Vermieter nachzuweisen.
Unbefugten, z.B. Kunden der Bootsvermietung, ist der Aufenthalt im Bereich der Liegeplätze untersagt. Liegeplatzinhaber haben das Recht unbefugte Personen darauf hinzuweisen und sie zum freiwilligen Verlassen dieses Bereiches aufzufordern.
Ab dem 16. November bis zum 31. März ist das Betreten der Steganlage in Abwesenheit des Vermieters untersagt.
5. Der Mieter erhält vom Vermieter einen Schlüssel zur Steganlage gegen einen einmaligen Pfand in Höhe von 50 €.
Dieser Schlüssel darf nur temporär an dritte Personen weitergegeben werden. Weiterhin sind dem Vermieter diese Personen namentlich zu nennen sowie deren voraussichtliche Anwesenheitszeit mitzuteilen.
Insbesondere außerhalb der Geschäftszeiten der RurseeZeit hat jeder anwesende Mieter dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. das Zugangstor zur Steganlage abgeschlossen ist und
 - b. während seines Aufenthalts keine Fremdpersonen Zutritt zur Steganlage bekommen.
6. Der Vermieter haftet nicht für Diebstähle von Booten oder von Gegenständen auf diesen sowie für Beschädigungen an Booten oder deren Inhalt. Hierfür wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

Regeln zur Benutzung der Steganlage:

7. Jeder Mieter darf grundsätzlich nur den ihm zugeteilten Liegeplatz belegen.
8. Eigner von Segelbooten müssen im Besitz des SBF Binnen (Segelteil) oder einer vergleichbaren Lizenz sein.
9. Die Benutzung der Liegeplätze ist nur
 - a. für haftpflichtversicherte Boote gestattet. Die Police ist bei der erstmaligen Anmietung nachzuweisen und in bei der Plakettenausgabe auf Verlangen vorzuzeigen.
 - b. Für **Segelboote**, die die **Maßzahl 22** (aus Länge mal Breite) nicht überschreiten, gestattet. Für **Ruder-** und **Elektroboote** gilt die **Maßzahl 9**.
 - c. Für Boote mit einer gültigen und ausreichenden Befahrens Plakette gestattet. Boote mit einem Elektromotor müssen zusätzlich über die entsprechende Plakette verfügen. Beider werden durch den Vermieter vom WVER beschafft und gegen Kostenübernahme an den Mieter ausgegeben.
10. Jeder Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Boot am Liegeplatz ausreichen mit mindestens mit zwei Vor- und zwei Achterleinen von der Bootsgröße entsprechender Stärke befestigt ist.

Kurze Leinen verfügen idealerweise über Ruckdämpfer.

Weiterhin sind der jeweiligen Bootsgröße angemessene Fender an der Steuerbord- und Backbordseite der Boot so anzubringen, dass andere Boote und Stege nicht beschädigt werden können.

Beschädigtes Tauwerk und verschlissene Ruckdämpfer sind sofort auszutauschen.
11. Alles stehende und laufende Gut an Bord ist so zu befestigen, dass es bei Wind nicht schlagen kann und Schäden sowie Geräuschbelästigungen unterbleiben.
12. Das unbehinderte Begehen der Steganlage muss jederzeit gewährleistet sein. Auf dem Steg dürfen keine störenden Gegenstände gelagert, abgesetzt oder angebracht sein.
13. Zwischen 23.00 bis 7:00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis von Steganliegern Rücksicht zu nehmen.
14. Das An- und Ablegen unter Segeln im Innenkreis ist nicht gestattet.
15. Zum Segelsetzen und -bergen stehen Takelbojen zur Verfügung.
16. In der Zeit des Winterfahrverbots (16. November bis 31. März) dürfen keine Boote an den Stegen liegen. Boote, die sich in dieser Zeit noch am Stegplatz befinden, werden kostenpflichtig entfernt.

Weiterhin sind während des Winterfahrverbots alle Festmacherleinen vom Liegeplatz zu entfernen.
17. Das Anbringen von „Schwimmnudeln“ an die Steganlage zum Schutz der Boote ist hinsichtlich Umweltschutzes (Microplastik) nicht gestattet.

Im Interesse aller Steganlieger kann das Nutzungsrecht bei schwerwiegender und/oder häufiger Verletzung der Stegordnung entzogen werden und die sofortige Entfernung des Bootes vom Steg verlangt werden sowie der Entzug der Nutzung/ Mietberechtigung ausgesprochen werden. Der Stegzugang wird untersagt.

Helfen Sie bitte mit, dass

- das Miteinander auf der Steganlage harmonisch, friedlich im kameradschaftlichen Sinn funktioniert,
- andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden,
- ruhestörenden Lärm zu vermeiden, insbesondere bei wenig Wind klappernde Fallen sind störend und leicht vermeidbar,
- das Eigentum Anderer geachtet und nicht geschädigt wird,
- die Anlage für die Steggemeinschaft sauber und einladend wirkt,
- die Steganlage allen dient, um die Freizeit sowie den Wasser- und Segelsport in Harmonie und Freude ausüben zu können.

Hierfür vorab meinen herzlichen Dank im Namen aller Steganlieger und Kunden der RurseeZeit.



Heimbach, im Januar 2022